



R I C H T L I N I E N

der Stadt Mahlberg

zur Förderung der örtlichen Vereine

und

Organisationen

Stand 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung/Präambel	Seite 3
1. Allgemeine Grundsätze	Seite 4
2. Bewilligungsbestimmungen	Seite 5
3. Arten der Förderung	Seite 6
3.1. Direkte finanzielle Förderung	
3.1.1. Grundförderung	Seite 7
3.1.2. Jugendförderung	Seite 8
3.2. Bereitstellung gemeindeeigener Räume	Seite 8
3.3. Sachkosten, die durch die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen entstehen	Seite 9
3.4. Baumaßnahmen	Seite 10
3.5. Städtepartnerschaft Malaucène	Seite 12
3.6. Sonstige Fördermöglichkeiten	Seite 12
3.6.1. Vereinsjubiläen	
3.6.2. Zuschüsse für Jugendzeltlager	
3.6.3. Unterstützung im Rahmen der Durchführung von Großveranstaltungen	
4. Schlussbestimmungen	Seite 13

Einleitung/Präambel

Die satzungsgemäße Arbeit der kulturschaffenden-, sporttreibenden und sonstigen örtlichen Vereine und Organisationen (Vereinigungen) gewinnt eine zunehmende Bedeutung in unserer Gesellschaftsordnung.

Die örtlichen Vereine und Vereinigungen, oft getragen vom hohen ideellen und materiellen Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger, bieten vielen die Chance zur Freizeitgestaltung, Selbstverwirklichung, Begegnung, Kommunikation, Freundschaft sowie Fort- und Weiterbildung. Sie gewährleisten einen besonderen Teil der Lebensqualität und erfüllen in so weit kulturelle, sportliche und allgemeinbildende Aufgaben oder fördern das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung.

Aufgabe der Stadt Mahlberg ist es deshalb, wenn auch auf freiwilliger Grundlage, die örtlichen Vereine und Organisationen maßgeblich und wirksam zu fördern und zu unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.

Die hieraus folgende Notwendigkeit, für unsere Stadt, Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen zu entwickeln, soll jedoch nicht dazu führen, ein umfassendes, bis ins einzelne gehende Regelwerk zu schaffen, das einer Regulierung des Vereinsgeschehens gleichkäme. Die Freiheit zur Vereinsgründung, Vereinsführung und Vereinsgestaltung muss daher selbstverständlich unangetastet bleiben. Es sollen vielmehr Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden.

Unabhängig davon werden Förderrichtlinien schon im Blick auf die treuhänderische Hingabe öffentlicher Gelder, aber auch um das Ansehen der Vereine willen, gewisse förmliche und sachliche Voraussetzungen für eine öffentliche Vereinsunterstützung erfüllen müssen. Damit werden die Zuwendung und Verwendung der Fördermittel für jedermann offenkundig und verständlich und es wird jeder Anschein von Bevorzugung oder Benachteiligung vermieden.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Förderungswürdig sind alle Mahlberger Vereine und Organisationen, die sich kulturellen, sportlichen und allgemeinbildenden Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern und sich gemäß ihrer Zielsetzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben.

Im Bedarfsfalle haben die antragstellenden örtlichen Vereine und Organisationen dies durch entsprechende Nachweise (Eintrag ins Vereinsregister, Vereinssatzung, Freistellungsbescheide des Finanzamtes oder ähnliches) zu belegen.

Nicht gefördert werden:

- Vereine und Organisationen, bei denen gewerbliche, private und politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen sowie Fördervereine.
- Gruppierungen der Kirchengemeinden, wobei im Einzelfall jedoch die Möglichkeit für die Beantragung einer Zuwendung besteht. Ein Sonderstatus wird z.B. der KJG im Rahmen der Durchführung von Zeltlagern eingeräumt. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf Ziffer 3.6.2. der Förderrichtlinien verwiesen.
- die Einstellung/Beschäftigung von Fachkräften (Chorleiter, Dirigent, Trainer, Übungsleiter etc.) und deren Bezahlung.
- Vereine und Organisationen die nicht mindestens 1x/Jahr eine öffentliche Mitgliederversammlung oder Generalversammlung für Mitglieder und Interessierte durchführen. Im Mitteilungsblatt der Stadt Mahlberg ist der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung oder Generalversammlung frühzeitig bekannt zu geben.
- Vereine und Organisationen die nicht am örtlichen Vereinsleben teilnehmen.

Nur reduziert gefördert werden:

- Vereine und Organisationen, deren Geldvermögen (Rücklagen) den Betrag von 20.000 € übersteigt, soweit diese Gesamtrücklage nicht einer festgelegten und alsbald anstehenden Investition dient. Die entsprechende schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Zuschussantrag vorzulegen.
Diese Vereine/Gruppierungen erhalten eine um 50 % gekürzte jährliche Grundförderung.
 - Vereine und Organisationen, denen auf Antrag ein Zuschuss auf die zu bezahlende Gewerbesteuer bewilligt wurde, erhalten eine um 50 % gekürzte jährliche Grundförderung im selben oder im nächsten Jahr.
- 1.2. Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Mahlberg, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus denen keine Verpflichtungen gegen die Stadt abgeleitet werden können.
- 1.3. Über die Gewährung und Verwendung der Fördermittel entscheidet der Gemeinderat. Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für die Stadt Mahlberg, die Eigenleistung des Antragstellers sowie die Zuschüsse von Dritter Seite.
- 1.4. Neben jährlich wiederkehrenden Zuwendungen, können auch einmalige Zuschüsse bewilligt und Sachleistungen (z.B. Überlassung gemeindlicher Räume und Einrichtungen) gewährt werden.

2. Bewilligungsbestimmungen

- 2.1. Der Gemeinderat beschließt mit dem Haushaltsplan gleichzeitig die Summe der Mittel, die im kommenden Jahr für die Vereinsförderung (allgemeine und einmalige Förderung) bereitgestellt werden und deren Verteilung.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln begründet keinen Anspruch auf Zuschussgewährung.

Die mögliche finanzielle Förderung ergibt sich aus diesen im Gemeindehaushalt ausgewiesenen Gesamtsummen. Sind diese Mittel erschöpft, kann für das laufende Jahr keine Förderung mehr gewährt werden.

- 2.2. Über die Förderungswürdigkeit, die Förderbedürftigkeit und die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, soweit diese Richtlinien keine Pauschalbeträge (wie z.B. bei der Grundförderung) festlegen.

- 2.3. Fördermittel, mit Ausnahme der Grundförderung werden nur auf schriftlichen Antrag der örtlichen Vereine und Organisationen gewährt.

Anträge sind bis 01. Oktober eines Jahres (auf das kommende Kalender- und Haushaltsjahr) bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Nur in Notsituationen oder in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

- 2.4. Fördermittel, die nicht bis zum 31.12. d. Jahres, für das sie beantragt und bewilligt wurden, abgerufen sind oder deren Übertragung ins nächste Jahr nicht schriftlich beantragt wurde, verfallen ersatzlos.

2. Arten der Förderung

Die zu beantragende Förderung umfasst:

3.1. Direkte finanzielle Förderung

- 3.1.1. Grundförderung
- 3.1.2. Jugendförderung

3.2. Bereitstellung gemeindeeigener Räume

3.3. Sachkosten, die durch die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen entstehen

3.4. Baumaßnahmen

3.5. Städtepartnerschaft Malaucène

3.6. Sonstige Fördermöglichkeiten

- 3.6.1. Vereinsjubiläen
- 3.6.2. Zuschüsse für Jugendzeltlager
- 3.6.3. Unterstützung im Rahmen der Durchführung von Großveranstaltungen

3.1.1 Direkte finanzielle Förderung Grundförderung

Die Stadt Mahlberg gewährt den örtlichen Vereinen und Organisationen einen jährlichen Grundförderzuschuss

Kulturelle Vereine:

Gemischter Chor Mahlberg e.V.	385,00 €
Männergesangsverein und Singkreis Orschweier e.V.	495,00 €
Musikverein Mahlberg e.V.	3.300,00 €
Narrenzunft Hornig e.V.	1.210,00 €

Sporttreibende Vereine

Angelverein Mahlberg/Orschweier e.V.	275,00 €
Bogensportfreunde Mahlberg e.V.	165,00 €
Dance Surprise 2010 e.V. Mahlberg	165,00 €
Sportclub Orschweier e.V.	550,00 €
Tauchclub Nautilus Mahlberg	165,00 €
Tennisclub Mahlberg e.V.	440,00 €
Tischtennisclub Orschweier e.V.	330,00 €
Turn- und Sportverein Mahlberg e.V.	660,00 €

Sonstige Vereine und Organisationen

Bürgerinitiative BI Bahnlärm e.V. Mahlberg/Orschweier	165,00 €
Bürgerinitiative Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg e.V.	165,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Mahlberg	0,28 €/Einwohner
Nachbarschaftshilfe Kippenheim und Mahlberg e.V.	0,50 €/Einwohner
Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. Siedlergemeinschaft Mahlberg	165,00 €

3.1.2. Jugendförderung

Die Stadt Mahlberg fördert die Jugendarbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch einen speziellen Jugendförderzuschuss.

Der Förderbetrag beträgt pro aktivem Jugendlichen (bis 18 Jahre) 15,00 €/Jahr.

Die Auszahlung erfolgt unter Vorlage einer Namensliste (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) und der Vereinsmeldung an den jeweiligen Dachverband zum Stichtag 01.01. d.J.

Auch hier gilt die Regelung, dass ein Verein bzw. eine Organisation deren Geldvermögen (Rücklagen) den Betrag von 20.000 € übersteigt, soweit diese Rücklage nicht einer festgelegten und alsbald anstehenden Investition dient lediglich einen um 50 % gekürzten Jugendförderzuschuss erhält.

Die Erklärung ist mit dem Zuschussantrag schriftlich abzugeben bzw. sofern das Geldvermögen über 20.000 € liegt, ist die anstehende Investition zu benennen und ggf. zu erläutern.

3.2. Bereitstellung gemeindeeigener Räume

Die Stadt Mahlberg überlässt den örtlichen Vereinen und Organisationen die Ihnen zugewiesenen Räume in den gemeindeeigenen Gebäuden weiterhin kostenlos zur Abhaltung Ihrer Übungsabende und Punktespiele im Rahmen der Verbandsrunde und Turniere, soweit die finanziellen Möglichkeiten dies der Stadt ermöglichen. Für dauerhaft vermietete Räume gelten die in den jeweiligen Mietverträgen vereinbarten Regelungen

3.3. Sachkosten, die durch die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen entstehen

- 3.3.1. Die Stadt Mahlberg trägt sowohl die Personalkosten (Hausmeister und Reinigungspersonal) als auch die Bewirtschaftungskosten (Abwasser, Heizung, Strom und Wasser) bei der Benutzung der Probe- und Übungsräume in gemeindeeigenen Gebäuden (Stadthalle Mahlberg, Turn- und Mehrzweckhalle Orschweier, Grundschule Mahlberg und Außenstelle der Grundschule Mahlberg)
- 3.3.2. Die Stadt Mahlberg bezahlt als Gebäudeeigentümerin die Versicherungsbeiträge für die Gebäudeversicherung.
- 3.3.3. Das laufende Mähen der Sportplätze einschließlich der Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Ersatzbeschaffungskosten der dafür erforderlichen Geräte sowie der dafür bereitgestellten Unterstellräume wird von den sporttreibenden Vereinen durchgeführt. Hierfür erhält sowohl der Sportclub Orschweier als auch der Turn- und Sportverein Mahlberg jeweils einen Sonderzuschuss in Höhe von 3.600,00 €/Jahr. Damit sind die Gesamtaufwendungen vollständig abgedeckt. Der Angelsportverein erhält für die Unterhaltung der Naherholungsflächen am Angel See einen Sonderzuschuss in Höhe von 500,00 €/Jahr.
Der Sonderzuschuss wird ohne Anforderung jährlich automatisch ausbezahlt.
- 3.3.4. Die restlichen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten im Bereich der Sportplätze wie vertikutieren, aerifizieren und sanden der Sport- und Trainingsplätze obliegt ab dem Jahr 2005 der Stadt Mahlberg für jeweils einen Sportplatz. Das Beregnen und Düngen der Plätze übernehmen die Vereine. Ein Rechtsanspruch auf die städtischen Pflegearbeiten besteht nicht, es ist dem Gemeinderat vorbehalten die Mittel je nach Finanzlage bereit zu stellen. Weitere Zuschüsse auf diese Arbeiten, insbesondere auch bei Vernachlässigung der jährlichen Arbeiten werden nicht bezahlt.
Der Sportclub Orschweier e.V. und der Turn- und Sportverein Mahlberg e.V. erhalten jährlich eine pauschale in Höhe von 16.00,00 € für die Sportplatzpflege. Hierzu müssen die zwei Vereine die jeweils bezahlten Rechnungen bei der Stadt Mahlberg einreichen.
Der Sonderzuschuss wird ohne Anforderung jährlich automatisch ausbezahlt. Werden diese Arbeiten nicht von den Vereinen ausgeführt, übernimmt die Stadt diese Arbeiten nicht.

Zur Beregnung der Sportplätze erhält sowohl der Sportclub Orschweier als auch der Turn- und Sportverein Mahlberg einen jährlichen Sonderzuschuss bzgl. der Stromkosten für den Pumpenbetrieb bis zu einer Höhe von 600,00 €/Jahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromkosten für die Sportplatzberegnung jeweils über einen separaten, geeigneten Zähler zu ermitteln sind.

- 3.3.5. Die Vereine mit Außensportanlagen erhalten jeweils jährlich einen Sonderzuschuss in Höhe der Wassergebühren für die Beregnung der Sport- und Tennisplätze. Auch erhalten die Vereine einen jährlichen Sonderzuschuss auf die Wasser- und Abwassergebühr für den sportlichen Bereich (Dusch- und Umkleieräume sowie die sanitären Einrichtungen), soweit Jugendenutzung vorliegt. Die Abrechnung erfolgt dergestalt, dass der Nachlass mannschaftsbezogen auf die Zahl der Jugendmannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mannschaften gewährt wird. Der Tennisclub Mahlberg und der Tennisclub Orschweier (als Abteilung des SCO) erhalten jährlich einen Sonderzuschuss für die Sandbeschaffungskosten im Rahmen der jährlichen Platzrenovierungen.
Die Zuschussauszahlung erfolgt jeweils nach Einreichung der bezahlten Rechnung, wobei der Tennisclub Mahlberg einen einmaligen jährlichen Zuschuss für die Sandbeschaffungskosten im Rahmen der jährlichen Platzrenovierung in Höhe von 90 % der Gesamtkosten, maximal 2.400 €/Jahr erhält.

- 3.3.6. Nicht hingegen befreit sind die auf den gewerblichen Teil entfallenden Wasser- und Abwassergebühren, wobei ggf. durch entsprechende Vorrichtungen eine entsprechende Ablesemöglichkeit zu schaffen ist.

3.4. Baumaßnahmen

- 3.4.1. Sofern Vereine in eigener Regie Baumaßnahmen (Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Vereinsanlagen) vornehmen, erhalten Sie auf Antrag einmalige Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 500 €.

Gefördert werden solche Maßnahmen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Hierzu zählen z.B. bei sporttreibenden Vereinen auch die sanitären Einrichtungen, Umkleieräume, Geräteräume, Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlagen, Tribünen, Umzäunungen, Parkplätze und Zugangsstraßen sowie Außenanlagen.

- 3.4.2. Nicht bezuschusst werden u.a. Aufwendungen für
- Vereinsgaststätten
 - Grundstückserwerb einschl. Nebenkosten und Erschließungsbeiträge
 - Renovierungsarbeiten/Schönheitsreparaturen
- 3.4.3. Etwaige Zuschussanträge sind bis 01. Oktober des Vorjahres einzureichen. Dabei sind beizufügen:
- Planung
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan
- 3.4.4. Für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Baumaßnahmen mit anrechenbaren Kosten bis einschließlich 7.500 € wird eine Zuwendung in Höhe von 30 % der um Zuschüsse Dritter gekürzten Investitionskosten gewährt.

Sofern die zuschussfähigen Kosten den Betrag von 7.500 € übersteigen trifft der Gemeinderat eine Einzelfallentscheidung

- 3.4.5. Für die Erneuerung oder Sanierung von Anlagen, deren Bau im Rahmen dieser Richtlinien bereits gefördert wurden, kann vor Ablauf von 10 Jahren kein weiterer Zuschuss gewährt werden.

- 3.4.6. Grundlage für die Berechnung der vorläufigen Zuschusshöhe für Baumaßnahmen sind die Kostenvoranschläge. Unterschreiten die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten die Kostenvoranschläge, sind für die Berechnung der endgültigen Zuschusshöhe die tatsächlich angefallenen Kosten maßgebend.

Überschreiten die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten die Kostenvoranschläge, richtet sich der Zuschuss nach den Kostenvoranschlägen.

- 3.4.7. Für die Baumaßnahme über 25.000 € kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten nach dem Baufortschritt beantragt werden.

- a) 40 v.H. bei Baubeginn
- b) weitere 30 v.H. nach Erstellung der Hälfte der Baumaßnahme und Vorlage der bisher angefallenen Rechnungen mit Überweisungsbelegen.
- c) Restzuschuss nach Fertigstellung und Vorlage der Gesamtkostenabrechnung mit entsprechenden Nachweisen.

Für Baumaßnahmen unter 25.000 € wird der Gesamtzuschuss gemäß Ziffer 3.4.7. ausbezahlt.

- 3.4.8. Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine zweckbestimmte Verwendung erfolgt, bzw. diese nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Nach Abschluss der Maßnahme - oder von Teilen der Maßnahme, wenn Ratenzahlungen vorgesehen ist - sind vom Zuschussempfänger Verwendungsnachweise zu führen.

Im Übrigen ist der Zuschuss zurück zu zahlen, wenn die Bewilligung auf Angaben beruhte, die sich im Nachhinein als falsch erweisen. Die Rückzahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn an die Zuschussgewährung geknüpfte Bedingungen vom Empfänger nicht erfüllt werden.

- 3.4.9. Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 3.4.9.1. Darlegung der finanziellen Verhältnisse (z.B. in Form eines Haushaltsplans) sowie Kassenbestand und Notwendigkeit der Zuwendungen.
- 3.4.9.2. Der Antrag auf Zuwendung für Verbands-, Landes- oder sonstige Zuschüsse.
- 3.4.9.3. Belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf einen Betrag über 2.500 €, so sind dem Antrag zumindest 3 Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern beizufügen.
- 3.4.9.4. Eine vom Vereinsvorstand bestätigte Mitgliederliste, der beitragszahlenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Jugendlichen (18 Jahre und jünger) und Erwachsenen sowie nach Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 3.4.9.5. Im Bedarfsfall behält sich die Stadt vor, vor Auszahlung der Zuwendung weitere Nachweise (z.B. Jahresmeldung an den übergeordneten Verband) anzufordern.

3.5. Städtepartnerschaft Malaucène

Die Stadt Mahlberg gewährt den örtlichen Vereinen und Organisationen für Fahrten zur Partnergemeinde Malaucène einen Fahrtkostenzuschuss auf Nachweis in Höhe von 15,00 €/Teilnehmer.

3.6. Sonstige Fördermöglichkeiten

3.6.1. Vereinsjubiläen

Für echte Vereinsjubiläen (25.-, 50.-, 75.-, 100.-jähriges usw.) erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens oder eine Sachspende in analoger Höhe.

Für sonstige Jubiläen ab dem 20-jährigen (d.h. 20.-, 30.-, 40.-, 60.-, 70.-, 80.-, 90.-jähriges usw.) erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 2,00 €/Jahr oder eine Sachspende in analoger Höhe.

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat eine andere Höhe der Jubiläumszuwendung beschließen.

3.6.2. Zuschüsse für Jugendzeltlager

Sowohl der Katholischen Jugendgruppe Orschweier als auch der Jugendfeuerwehr Mahlberg wird ein Zuschuss für durchgeführte Jugendzeltlager/Hüttenwochenenden gewährt. Der Zuschuss beträgt analog dem Jugendförderzuschuss 15,00 €/Jugendlichem einheimischen Teilnehmer und wird auf Nachweis (Teilnehmerliste analog Ziffer 3.1.2) ausbezahlt.

3.6.3. Unterstützung im Rahmen der Durchführung von Großveranstaltungen

Die Stadt Mahlberg fördert auf rechtzeitigen Antrag Großveranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen die für die Stadt Mahlberg von besonderer Bedeutung sind, im Rahmen der hierfür vorhandenen Haushaltsmittel.

Großveranstaltungen im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Veranstaltungen, die einen überregionalen Charakter aufweisen und als Werbeträger für die Stadt Mahlberg an zu sehen sind.

4. Schlussbestimmungen

- 4.4. Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Einhaltung zu einer besonderen Härte führen würde.
- 4.5. Diese Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen wurden vom Gemeinderat erstmals in der öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2003 beschlossen und mit Beschluss vom 14.03.2005 geändert (Änderung Ziffer 3.1.1 und 3.3.4). Im Rahmen der GR-Beschlussfassung vom 11.07.2011 erfolgte eine weitere Änderung.

Im Rahmen der GR-Beschlussfassung vom 29.10.2012 erfolgten weitere Änderungen:

- 3.1.1. Erhöhung der jährlichen Grundförderzuschüsse um 10 %,
- 3.3.3. Erhöhung Sportplatzpflegezuschuss auf 3.100 €,
- 3.3.4. Erhöhung Stromkostenzuschuss auf 300,00 €

Nach Antrag auf Erhöhung des Sportplatzpflegezuschusses vom 21.06.2016 wurde der Sportplatzpflegezuschuss unter Ziffer 3.3.3. von 3.100 €/Jahr ab dem Jahr 2017 auf 3.600 €/Jahr erhöht.

Im Rahmen der GR-Beschlussfassung vom 08.10.2018 erfolgte eine weitere Änderung:

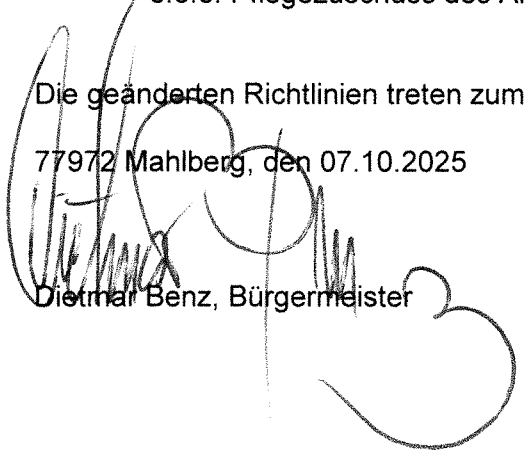
- 3.1.2. und 3.6.2. werden auf 15 € erhöht

Im Rahmen der GR-Beschlussfassung vom 23.12.2019 erfolgte eine weitere Änderung:

- 3.3.3. Pflegezuschuss des Angelsportvereins von 500,00 €

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.11.2025 in Kraft.

77972 Mahlberg, den 07.10.2025


Dietmar Benz, Bürgermeister